Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4629
(zu Drucksache 7/4100)

22. 01. 76

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 1976 (Haushaltsgesetz 1976) hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

—

Gegenäußerung der Bundesregierung

—

I. Allgemeines

1. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1976 ist nicht geeignet, einen ersten wesentlichen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen zu leisten.

   Die derzeitige Finanzkrise und die dringende Sanierungsbedürftigkeit der öffentlichen Haushalte sind nicht allein durch die weltweite Rezession bedingt. Ein entscheidender Teil ist unmittelbare Folge der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung. Die strukturellen Finanzierungsdefizite können nur durch konsequente Ausgabenkürzungen abgebaut werden. Dieser Forderung wird weder der vorliegende Haushaltsentwurf für 1976 noch das Haushaltsstrukturgesetz gerecht, wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 1975 — Drucksache 575/75 (Beschluß) — ausgeführt hat.

2. Im Vergleich mit dem Bundeshaushalt 1975 ist ein deutlicher Ausgabenzuwachs erkennbar. Der formalen Zuwachsrate von 4,1 v. H. kommt nur beschränkte Aussagekraft zu, weil dabei eine Reihe von Belastungsverschiebungen und Ausgabenverlagerungen unberücksichtigt bleibt (wie z. B. die Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge um 3,8 Mrd. DM zu Lasten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die „Stundung" im Bereich der Entwicklungshilfe in Höhe

   Im Entwurf des Haushalts 1976 findet das Gesamtkonzept der Bundesregierung zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, wie es im einzelnen in der Regierungserklärung vom 17. September 1975 dargelegt wurde, seinen Niederschlag. Gegenüber dem Finanzplan 1974 bis 1978 werden für 1976 die Ausgaben um über 12 Mrd. DM eingeschränkt. Darin zeigt sich eindeutig der Sparwille der Bundesregierung. Von dieser Einschränkung werden bei weitgehender Schonung des Sozialbereichs und des Verteidigungshaushalts alle Bereiche in einem ausgewogenen Verhältnis erfaßt.

   Die gegenüber dem Soll 1975 errechnete Steigerungsrate von 4,1 v. H. ist sowohl sachlich als auch methodisch richtig ermittelt worden. Bei Umrechnungen, wie sie der Bundesrat andeutet, können nicht willkürlich einzelne Positionen herausgegriffen werden, sondern es müßten dann auch die sonstigen Veränderungen mit in die Betrachtung einbezogen werden.

   — Als Zuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit sind 6,1 Mrd. DM veranschlagt. Dabei ist die Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berücksichtigt.

   — Da die IDA nicht sofort Bargeld benötigt, waren nach dem Fälligkeitsprinzip keine Beträge für

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Stellungnahme des Bundesrates

von 0,5 Mrd. DM gemäß § 15 des Haushaltsgesetzentwurfs und die Finanzierung des Finanzkredits an Polen).

3. Es ist zu befürchten, daß aufgrund der zusätzlichen finanziellen Risiken — wie z. B. EG-Finanzierung, Leistungen an die Deutsche Bundesbahn und Schuldendienstausgaben — 1976 ebenso wie 1975 eine nachträgliche Erhöhung des Ausgabenvolumens nicht zu vermeiden sein wird. Im übrigen beruht die Schätzung der Steuereinnahmen auf sehr optimistischen Annahmen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

4. Die im Bundeshaushalt vorgesehene hohe Nettokreditaufnahme von rd. 38,5 Mrd. DM ist ein deutlicher Ausdruck der tiefen Strukturkrise des Bundeshaushalts. Die Finanzierung dieser Kreditaufnahme wird im Hinblick auf den für 1976 unterstellten Wirtschaftsaufschwung erhebliche kreditmarktpolitische und finanzwirtschaftliche Schwierigkeiten bereiten.

Gegenäußerung der Bundesregierung

weitere Einzahlungen zur Erhöhung des Grundkapitals der IDA zu veranschlagen.

— Im Falle des Kredits der KfW an eine Warschauer Bank verbilligt der Bund die Konditionen für den von ihm gewünschten privaten Kredit. Die hiernach vom Bund zu zahlenden Beträge sind in den Haushaltsplan eingestellt.

Die in den genannten Bereichen möglicherweise auftretenden Risiken sind zur Zeit weder bezifferbar noch konkretisierbar. Mit einer Erhöhung des Ausgabevolumens des Bundeshaushalts ist aus heutiger Sicht nicht zu rechnen.

Die Schätzung der Steuereinnahmen ist nach den gegenwärtig erkennbaren Entwicklungstendenzen der deutschen Wirtschaft auf der Basis realistischer Wirtschaftsdaten vorgenommen worden. Die Erwartungen der Bundesregierung zur Konjunkturlage 1976 werden im übrigen vom Sachverständigenrat voll geteilt.

Die für 1976 vorgesehene Neuverschuldung ist Ausdruck der klaren wirtschafts- und finanzpolitischen Konzeption der Bundesregierung:

— bewußte Hinnahme eines relativ hohen Defizits zur Stützung der Nachfrage in der Phase des beginnenden Wirtschaftsaufschwungs und zugleich

— Einleitung von Sparmaßnahmen, die erst 1977 voll wirksam werden, wenn sich der Wirtschaftsaufschwung selbst trägt,

— massive Rückführung der Haushaltsdefizite ab 1977.

Von einer Strukturkrise des Bundeshaushalts kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil zeigt ein Blick auf die Nettokreditaufnahme bis 1979 (dann rd. 11 Mrd. DM Defizit), daß die Strukturbereinigung gelingen wird. Im übrigen ist ein strukturelles Defizit schon dann unvermeidbar, wenn der Staat nur seinen Anteil am realen Sozialprodukt halten will.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Finanzierung der Kreditaufnahme zu kreditmarktpolitischen und finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten führen wird. Ähnliche Befürchtungen für das Jahr 1975 haben sich als unbegründet erwiesen. Die erforderlichen Fremdmittel konnten ohne Schwierigkeiten beschafft werden.

Die Kapitalmarktlage wird nach übereinstimmender Auffassung von Bundesregierung, Bundesbank und Sachverständigenrat auch 1976 die Beschaffung der vorgesehenen Kredite ohne Störung des Wirtschaftsaufschwungs ermöglichen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 22. Januar 1976 — I/4 (IV/5) — 501 03 — Ha 7/76.

Federführend: Bundesminister der Finanzen.

Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung

II. Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1976

5. **Zu § 1**

In § 1 sind die Worte „168 089 000 000 Deutsche Mark" durch die Worte „171 398 025 000 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Die Änderung der Abschlußzahlen hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab.

6. **Zu § 2**

In § 2 Abs. 1 sind die Worte „38 583 000 000 Deutsche Mark" durch die Worte „38 092 025 000 Deutsche Mark" zu ersetzen.

Die Höhe der Nettokreditaufnahme hängt vom Ergebnis des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ab.

Begründung zu 5. und 6.

Als Folge der nachstehenden Änderungsempfehlungen

- die Nettokreditaufnahme um 490,975 Millionen DM (§ 2 Abs. 1) zu vermindern und
- das Volumen des Bundeshaushaltsplans um 3 309,025 Millionen DM (§ 1) zu erhöhen.

7. **Zu § 17**

Der Bundesrat sieht mit Besorgnis, daß die Zahl der im Bundesdienst Beschäftigten vom 1. Juli 1974 bis zum 30. Juni 1975 um rd. 1 300 Beschäftigte weiter angestiegen ist. Demgegenüber sahen die Haushaltsgesetze 1973 bis 1975 folgende Stelleneinsparungen vor:

- 1973 2 000 Stellen,
- 1974 1 400 Stellen,
- 1975 950 Stellen.

Der Bundesrat fordert, daß über die in § 17 des Haushaltsgesetzentwurfs 1976 bestimmte Einsparung von 1 000 Stellen hinaus ein stärkerer Stellenabbau vorgesehen wird. Er erwartet dabei, daß sich dies auch in der tatsächlichen Zahl der Beschäftigten (also der Ist-Besetzung) niederschlägt, da der Effekt der Ausgabeneinsparung nur auf diese Weise eintritt.

Ein höherer Stellenabbau wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Die Erhöhung bei der Ist-Besetzung entfällt vor allem auf die Bereiche

- Innere Sicherheit und Rechtsschutz
- Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung (insbesondere Hochschulbereich der Bundeswehr)
- Verkehrs- und Nachrichtenwesen (insbesondere Flugsicherung)

Die Änderungen hängen im wesentlichen mit den in 1973 und 1974 bewilligten Stellen in diesen Bereichen zusammen. Im übrigen unterliegt die Ist-Besetzung Schwankungen.

III. Zum Entwurf des Bundeshaushalts 1976

Einzelplan 07 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Kapitel 07 02 — Allgemeine Bewilligungen

8. **Titel 685 08** (S. 25) — Zuschuß für die Errichtung und Unterhaltung einer Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden

Der Ansatz von 275 000 DM ist zu streichen.

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag an.

Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 07 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

Begründung

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle ist bisher nicht abgeschlossen worden. Es ist nicht damit zu rechnen, daß dies noch im Laufe des Jahres 1976 geschehen wird.

Die Landesfinanzminister haben mit Beschluß vom 15. Mai 1975 die Ministerpräsidenten gebeten, mit Rücksicht auf die äußerst angespannte Haushaltslage in Bund und Ländern die Frage der Errichtung der Kriminologischen Zentralstelle nochmals zu überprüfen. Sie haben die Auffassung vertreten, daß die Errichtung der Kriminologischen Zentralstelle mindestens aufgeschoben werden müsse. Inzwischen haben sich auch die Justizminister der Länder im Hinblick auf die schlechte Finanzlage damit einverstanden erklärt, daß die endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt der Errichtung der Kriminologischen Zentralstelle vorerst aufgeschoben wird.

Die Errichtung der Kriminologischen Zentralstelle kommt wegen der äußerst schwierigen Haushaltslage im Jahr 1976 nicht in Betracht. Ein Mittelansatz für 1976 ist daher nicht gerechtfertigt.

Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kapitel 10 02 — Allgemeine Bewilligungen

Kapitel 10 03 — Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

9. Der Bundesrat sieht erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß so rasch wie möglich eine verfassungsrechtlich eindeutige und befriedigende Lösung der Lastenverteilung bei den aufgrund von EG-Recht zu finanzierenden Maßnahmen geschaffen werden muß. Dabei ist davon auszugehen, daß der Bund die Finanzierungslast tragen muß, da die Länder keine Möglichkeit haben, auf die Gestaltung des EG-Rechts wirksam Einfluß zu nehmen (vgl. die Schutznorm zugunsten der Länder in Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes). Eine Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern im Verhältnis von 60 : 40 kann deshalb nur für die Übergangszeit bis zu der angestrebten verfassungsrechtlichen Regelung gelten.

Die Bundesregierung nimmt von der Empfehlung unter Aufrechterhaltung ihres Rechtsstandpunktes Kenntnis.

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

Einzelplan 14 — Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

Kapitel 14 12 — Unterbringung

10. **Titel 539 04 — Bewachungskosten**
(S. 133)

Der Ansatz von 215 Millionen DM ist um 50 Millionen DM auf 165 Millionen DM zu kürzen.

Begründung

Für die Bewachung ihrer Anlagen und Liegenschaften setzt die Bundeswehr nicht nur Soldaten und ziviles Wachpersonal, sondern in großem Umfang auch gewerbliche Bewachungsunternehmen ein. Der Wachdienst gehört jedoch seit jeher zu den Obliegenheiten der Soldaten. Sie werden hierin auch ausgebildet, um im Verteidigungsfall die Wachaufgaben übernehmen zu können.

Die Soldaten sollten daher, wie auch der Präsident des Bundesrechnungshofs in seiner Stellungnahme zum Bundeshaushaltsplan 1976 gefordert hat, verstärkt zur Bewachung aller militärischen Anlagen herangezogen werden, um die Beschäftigung von privaten Bewachungsunternehmen („Wach- und Schließgesellschaften") insoweit entbehrlich zu machen. Dies ermöglicht nicht nur beträchtliche Haushaltseinsparungen, sondern ist auch für die Ausbildung und Übung der Soldaten nützlich.

Der Einsatz gewerblicher Bewachungsunternehmen zum Schutz militärischer Anlagen sollte demnach — stufenweise — abgebaut werden. Als erster Schritt sind die für 1976 vorgesehenen Mittel um 50 Millionen DM, das ist knapp ein Viertel des Ansatzes, zu kürzen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten, da der Ansatz dem Bedarf entspricht.

Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

11. Der Bundesrat geht davon aus, daß bei denjenigen Sonderwohnungsbauprogrammen, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden, durch Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Artikel 104 a Abs. 4 GG mindestens eine hälftige Beteiligung des Bundes an den insgesamt erforderlichen Förderungsmitteln sichergestellt wird.

Begründung

Die Bundesmittel für die Wohnungsbauförderung, soweit sie nicht unter § 18 Abs. 2 II. WoBauG fallen, sind Finanzierungshilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 GG. Daraus folgt, daß für den Einsatz dieser Mittel der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwi-

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Bund ist nach Maßgabe seiner Finanzkraft bemüht, durch Gewährung von Finanzhilfen die Länder beim sozialen Wohnungsbau und der Modernisierung des Althausbestandes zu unterstützen. Auch für 1976 sind wieder erhebliche Mittel dafür vorgesehen. Er ist bereit, den Einsatz der Mittel durch Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern festzulegen, soweit dies verfassungsrechtlich geboten ist. Der Bund ist der Auffassung, daß es zulässig ist, die Höhe des Bundesanteils an den Förderungsmitteln des einzelnen Förderungsfalles zu bestimmen.

Wegen der Bundesbeteiligung an der Finanzierung des Wohnungsbaues für Aussiedler und Flücht-

*) soweit dies verfassungsrechtlich geboten ist

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 25 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

schen Bund und den Ländern erforderlich ist. Diese Verwaltungsvereinbarung ist schriftlich zwischen Bund und Ländern festzulegen; mündliche Absprachen im Sinne der bisherigen Praxis sind nicht zulässig.

Soweit sich der Bund an der Finanzierung der von den Ländern geförderten Wohnungsbauprogramme beteiligt, wird eine mindestens hälftige Beteiligung des Bundes an den Förderungsmitteln für erforderlich gehalten; auf den einzelnen Förderungsfall bezogene Höchstsätze sind verfassungsrechtlich wohl unzulässig. Wesentlicher Inhalt der Verwaltungsvereinbarung muß insbesondere die Aufteilung der Bundesmittel für die Wohnungsbau-Sonderprogramme auf die Länder sein. Die für die Wohnungsbaumittel aufgestellten Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Modernisierungsmittel des Bundes. Bei Wohnungsbauprogrammen für Aussiedler und Flüchtlinge ergibt sich die Verpflichtung des Bundes aus Artikel 120 GG.

linge ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern geschlossen worden. Dabei ist der Bund davon ausgegangen, daß für ihn keine Rechtsverpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Artikel 120 GG besteht (keine Kriegsfolgelast — Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 16. Juni 1959).

Einzelplan 27 — Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

Kapitel 27 02 — Allgemeine Bewilligungen

12. **Titel 643 01 — Förderung des Besuchsreiseverkehrs aus der DDR und Berlin (Ost) sowie aus den ost- und südosteuropäischen Staaten und Ausgleich für den Betrieb von Kraftomnibuslinien im grenzüberschreitenden Verkehr mit der DDR**
(S. 15)

Der Ansatz von 76,44 Millionen DM ist um 25 Millionen DM auf 101,44 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Die Bundesregierung zahlt als „Bargeldhilfe" seit 1964 für jeden Besucher 30 DM. Die Bundesländer haben bisher 20 DM je Besucher zusätzlich gewährt, um wirksam zu helfen. Die Förderung des hier angesprochenen Besuchsreiseverkehrs fällt als gesamtdeutsche Aufgabe in die Finanzierungskompetenz des Bundes.

Der Bund hat selbst vorgeschlagen, in die geplante Verwaltungsvereinbarung zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (Flurbereinigungsabkommen) eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, und damit zu erkennen gegeben, daß er die Förderung des Besuchsreiseverkehrs als gesamtstaatliche Aufgabe anerkennt. Die Tatsache, daß die Ver-

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder die von ihnen freiwillig übernommene zusätzliche Bargeldhilfe beibehalten würden. Sie sieht keine Notwendigkeit, diese Beträge auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 27 — Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

waltungsvereinbarung bisher nicht abgeschlossen ist, ändert nichts an der unstreitigen Rechtslage, nach der die alleinige Finanzierungskompetenz des Bundes in diesem Bereich bereits jetzt gegeben ist.

Der Bundesrat hat daher bereits in seinen Stellungnahmen zu den Bundeshaushalten 1972 (Ziffer 19 der Drucksache 550/71 — Beschluß —), 1973 (Ziffer 10 der Drucksache 280/73 — Beschluß —), 1974 (Ziffer 11 der Drucksache 600/73 — Beschluß — und Drucksache 7/1504 Ziffer 11) und 1975 (Ziffer 13 der Drucksache 590/74 — Beschluß — und Drucksache 7/2830 Ziffer 13) gefordert, daß die bisher von den Ländern erbrachte Leistung von 20 DM je Besucher vom Bund zu tragen ist. Er wiederholt hiermit diese Forderung und erwartet, daß ihr nunmehr endlich im Rahmen des Bundeshaushalts 1976 Rechnung getragen wird.

Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Kapitel 30 04 — Datenverarbeitung, Nachrichtentechnik und Dokumentation

13. **Förderung von Einrichtungen der Information und Dokumentation mit Infrastrukturaufgaben Titel 685 96 — Aufbau und Betrieb**
(S. 64)

Titel 831 55 — Beteiligung an der Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH in Frankfurt
(S. 64)

„Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Meinungsbildung der Länder, insbesondere auch zur Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH, noch aussteht. Der Bundesrat geht davon aus, daß der vorgesehene Ansatz im Bundeshaushalt keine Vorwegnahme des Verhandlungsergebnisses bilden kann."

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bund und Länder stehen noch in Verhandlungen über die Gründung der Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID). Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine Regelung sowohl der Frage der verfassungsmäßigen Zulässigkeit als auch des Finanzierungsschlüssels im Benehmen mit den Ländern erreicht wird.

Sie ist ebenfalls der Auffassung, daß die für den Fall der Errichtung der GID vorsorglich im Einzelplan 30 veranschlagten Ausgaben die Verhandlungen mit den Ländern nicht präjudizieren.

14. **Bildungsplanung**

Titel 31 02 652 01 — Zuweisung für den Deutschen Bildungsrat in Bonn-Bad Godesberg
(S. 19)

Folgender Haushaltsvermerk ist einzubringen:

„Die Ausgabemittel sind gesperrt.

Sie können in dem für Abwicklungszwecke erforderlichen Umfang vom Bundesminister der Finanzen freigegeben werden."

Die Ausbringung eines Sperrvermerks wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 30 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Begründung

Das Verwaltungsabkommen vom 15. Juli 1965, verlängert am 12. Februar 1970, ist am 14. Juli 1975 ausgelaufen. Ein Verlängerungsabkommen ist nicht zustande gekommen.

Nach dem Beschluß der Ministerpräsidenten am 19. September 1975 dürfen nur noch Mittel zur Abwicklung der Gemeinschaftsstelle bereitgestellt werden.

Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Kapitel 31 05 — Hochschule und Wissenschaft

15. **Titelgruppe 11 — Förderung von Versuchs- und Modelleinrichtungen und -programmen im tertiären Bereich des Bildungswesens** (S. 40)

a) Folgender Haushaltsvermerk ist auszubringen:

„Die Ausgaben sind — mit Ausnahme der Ausgaben für Modellversuche zur Steigerung der Effizienz im Hochschulbereich (Ziffer 4 der Erläuterungen) — gesperrt. Zur Abwicklung bereits begonnener Vorhaben kann der Bundesminister der Finanzen Mittel in dem hierfür erforderlichen Umfang freigeben."

b) Die Verpflichtungsermächtigung ist zu streichen.

Begründung

Die äußerst schwierige Finanzlage zwingt dazu, von der Fortführung kostenintensiver Modellversuche vorerst abzusehen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 1976 läßt bei einer Bindung für bereits laufende Vorhaben in Höhe von rd. 10 Millionen DM für neue Vorhaben keinen großen Raum. Die Förderung neuer Vorhaben erfolgt auf Antrag der Länder sowie auf Empfehlung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. Der Bund hat bei seiner Mitwirkung in der Bund-Länder-Kommission im Hinblick auf seine verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 und Artikel 91 b GG, insbesondere jedoch Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG, ein besonderes Interesse an der Durchführung von Modellversuchen. Für eine Sperre des Ansatzes und eine Streichung der Verpflichtungsermächtigung besteht deshalb kein Anlaß.

16. **Titel 685 52 — Förderung der Sonderforschungsbereiche an den wissenschaftlichen Hochschulen** (S. 44)

Der Ansatz von 128 Millionen DM ist um 4,3 Millionen DM auf 132,3 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Der Ansatz für 1976 in Höhe von 128 Millionen DM würde bei einem Finanzierungsschlüssel von 70 : 30 (Bund/Länder) zu einer Verminderung des Gesamtvolumens der Sonderforschung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Stellungnahme des Bundesrates	Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 31 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

unter den Gesamtbetrag von 189 Millionen DM für 1975 führen. Dies ist forschungspolitisch nicht vertretbar. Der Ansatz ist daher, um wenigstens das Gesamtvolumen für 1975 in 1976 aufrechtzuerhalten, um 4,3 Millionen DM auf 132,3 Millionen DM zu erhöhen (= 70 v. H. von 189 Millionen DM).

Einzelplan 32 — Bundesschuld

Kapitel 32 01 — Kreditaufnahme

17. **Titel 325 11** — **Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt** (S. 5)

Der Ansatz von 38 583 000 000 DM ist um 490 975 000 DM auf 38 092 025 000 DM zu kürzen.

Begründung

Die sich aus den Änderungsempfehlungen zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans insgesamt ergebende Haushaltsverbesserung in Höhe von 490 975 000 DM sollte zur Verminderung der Kreditaufnahme verwendet werden.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Kapitel 35 11 — Verteidigungsaufwand, der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte im Bundesgebiet einschließlich Berlin entsteht

Verteidigungsfolgekosten im Bundesgebiet (ohne Berlin)

18. **Titel 883 04** — Aufwendungen für den verstärkten Ausbau oder den Bau von Straßen, Wegen und Brükken im Zusammenhang mit dem besonderen Kraftfahrzeugverkehr der ausländischen Streitkräfte (S. 16)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, bei Titel 35 11 / 883 04 den Ansatz von 13 Millionen DM um 12 Millionen DM auf 25 Millionen DM durch Umschichtungen innerhalb des Einzelplans 35 zu erhöhen.

Es wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft, ob dem Umschichtungsbegehren teilweise entsprochen werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 35 — Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

Begründung

Zur Vermeidung ständiger Straßen- und Flurschäden ist nach Artikel 57 Abs. 4 b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom Bund mit den ausländischen Streitkräften ein dem überschweren Kraftfahrzeugverkehr dienendes Straßennetz zu vereinbaren.

Das im Hinblick darauf im Einvernehmen mit den alliierten Streitkräften langfristig angelegte Militär-Straßenbauprogramm wird seit 1965 überwiegend aus dem Epl. 35 bezuschußt.

Bei der beabsichtigten Kürzung der für diesen Zweck vorgesehenen Ausgabemittel von 27 Millionen DM im Halbjahr 1975 auf 13 Millionen DM im Halbjahr 1976 kann dieses Programm nicht mehr durchgeführt werden.

Die vom Bundesministerium der Finanzen im Halbjahr 1975 genehmigten Straßenbaumaßnahmen können nicht begonnen werden. Bereits im Bau befindliche Straßen können nur noch zum Teil weiterfinanziert werden, möglicherweise müssen einzelne Baumaßnahmen sogar eingestellt werden.

In Bayern bestehen zum Beispiel mit Ablauf des Halbjahres 1975 aus bereits in früheren Jahren bewilligten Baumaßnahmen noch restliche Verpflichtungen des Bundes in Höhe von rd. 30 Millionen DM, die in den Halbjahren 1976 und 1977 abzuwickeln sind.

Eine radikale Einschränkung des Programms als zwangsläufige Folge der Mittelkürzung würde in besonderem Maße wirtschaftsschwache Räume treffen. Dieses Ergebnis wäre auch im Hinblick auf die konjunkturpolitischen Notwendigkeiten nicht vertretbar.

Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 01 — Steuern und steuerähnliche Abgaben

19. **Titel 015 01 — Umsatzsteuer**
(S. 5)

Der Ansatz von 22 288 Millionen DM ist um 3 730 Millionen DM auf 26 018 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Anstelle eines an die EG zu leistenden Finanzbeitrages, der als Ausgabe bei Kapitel 60 06 Titel 686 06 zu veranschlagen wäre, hat die Bundesregierung im Entwurf des Bundeshaushalts 1976 bei Kapitel 60 01 Titel 015 01 ihre Umsatzsteuer-Einnahme vermindert um einen Anteil

Die Bundesregierung hält an ihrer bereits für den Haushaltsplan 1975 vertretenen Auffassung fest, daß nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Ratsbeschlusses vom 21. April 1970 die Finanzierung der EG ab 1975 vollständig aus eigenen Mitteln der EG erfolgt. Bestätigt wird dies dadurch, daß die in Artikel 4 Abs. 3 bei fehlender Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage vorgesehene Ersatzlösung nur von Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 abweicht und damit den Grundsatz der Vollfinanzierung (Artikel 4 Abs. 1 Satz 1) nach dem klaren Wortlaut des Besschlusses auch für den Fall der Ersatzlösung unangetastet läßt. Die Ersatzlösung nach Artikel 4 Abs. 3 enthält somit nur eine hilfsweise vorgesehene andere Methode der Berechnung

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

der EG von 3 730 Millionen DM veranschlagt. Die Bundesregierung beruft sich dazu auf den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970.

Voraussetzung für eine Beteiligung der EG am Mehrwertsteueraufkommen der Mitgliedstaaten ist jedoch die vorherige Harmonisierung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen. Diese Harmonisierung ist bis heute noch nicht erfolgt; sie ist auch kurzfristig nicht zu erwarten. Der Bundesrat hält deshalb die von der Bundesregierung gewählte Veranschlagungstechnik für unzulässig. Er nimmt insoweit Bezug auf seine Stellungnahme zum Entwurf des Bundeshaushalts 1975 vom 18. Oktober 1974 (Drucksache 590/74 — Beschluß —), mit der bereits für 1975 aus denselben Rechtsgründen eine Korrektur der Ansätze verlangt worden war. Die Bundesregierung hat diese Korrektur aus nicht überzeugenden Gründen abgelehnt. Der Bundesrat hält an seiner Rechtsauffassung fest und wiederholt für 1976 sein Petitum.

der eigenen Einnahmen der EG. Der in Absatz 3 verwendete Begriff „Finanzbeitrag" ist wertneutral. Seine rechtliche Qualifizierung ergibt sich nur aus dem sachlichen und rechtlichen Zusammenhang, in dem er verwendet wird. Wegen der verschiedenen Bedeutungen dieses Begriffs wird auf Artikel 3 Abs. 4, Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 3 Abs. 2 des Beschlusses verwiesen. Im vorliegenden Fall wird die begriffliche Zuordnung des Finanzbeitrags zu den eigenen Mitteln der EG durch Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 (Vollfinanzierung aus Eigenmitteln) festgelegt.

Auch die Begründung des Rates zum EG-Haushaltsentwurf 1975 stellte die Mittel nach Artikel 4 Abs. 3 den übrigen eigenen Einnahmen gleich.

Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung auch durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 1974 zum EG-Haushalt 1975 bestätigt. Die Entschließung lautet in Ziffer 3:

> „Das Europäische Parlament betont, daß die auf der objektiven Grundlage des Bruttosozialprodukts berechneten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, die vorübergehend an die Stelle der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer treten können, zum System der Eigenmittel gehören."

Die auf der Basis des Bruttosozialprodukts berechneten eigenen Einnahmen der EG können daher nach Artikel 110 GG nicht im Bundeshaushalt veranschlagt, sondern müssen, wie geschehen, von den Umsatzsteuereinnahmen abgesetzt und wie die übrigen Eigenmittel der EG seit 1970 in der Anlage E zu Kapitel 60 06 ausgewiesen werden.

Kapitel 60 02 — Allgemeine Bewilligungen

20. **Titel 132 01 — Veräußerung von Münzmetallen** (S. 13)

Der Ansatz von 170 Millionen DM ist um 70 Millionen DM auf 240 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Aus der Veräußerung nicht mehr benötigter Münzmetalle fällt ein Teilbetrag von 70 Millionen DM nicht schon in 1975, sondern erst in 1976 an, da die Umtauschaktion der 5-DM-Münzen in 1975 später begonnen hat, als ursprünglich angenommen wurde.

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

Stellungnahme des Bundesrates | Gegenäußerung der Bundesregierung

noch Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 04 — Sonderleistungen des Bundes

21. **Titel 698 01 — Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz** (S. 33)

Der Ansatz von 2 900 Millionen DM ist um 400 Millionen DM auf 2 500 Millionen DM zu kürzen.

Begründung

Der Ansatz ist um 400 Millionen DM überhöht. In der Vergangenheit wurde der Ansatz des ursprünglichen Entwurfs im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens regelmäßig beträchtlich zurückgenommen (1975 von 1 900 Millionen DM auf 1 600 Millionen DM; 1974 von 1 850 Millionen DM auf 850 Millionen DM). Im übrigen kann nach der bisherigen Entwicklung der Ist-Ausgabe damit gerechnet werden, daß die Ist-Ausgabe 1975 den Sollansatz 1975 von 1 600 Millionen DM in etwa ausschöpfen wird. Schreibt man die sich aus der Steigerung der Ist-Ausgabe 1974 (1 040 Millionen DM) nach 1975 (voraussichtlich 1 600 Millionen DM) ergebende Steigerungsrate von rd. 54 v. H. nach 1976 fort, so ergibt dies für 1976 gegenüber dem Vorjahr eine Mehrausgabe von 864 Millionen DM, aufgerundet 900 Millionen DM, so daß der Ansatz mit 2 500 Millionen DM das zu erwartende Ist voll decken wird.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Der Ansatz ist aufgrund neuerer statistischer Daten aus dem Sparkassenbereich über die Fälligkeit von Sparverträgen und von Hochrechnungen für den gesamten Bankenbereich ermittelt worden.

Kapitel 60 06 — Überstaatliche Zusammenschlüsse und zwischenstaatliche Organisationen von erheblicher finanzieller Bedeutung

22. **Titel 686 06 — Beitrag zum Haushalt der Europäischen Gemeinschaften** (S. 50)

Der Ansatz von 25 Millionen DM ist um 3 730 Millionen DM auf 3 755 Millionen DM zu erhöhen.

Begründung

Vgl. die Begründung zu der Empfehlung zu Kapitel 60 01 Titel 015 01.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

(Vgl. Stellungnahme zu Nummer 19 Kapitel 60 01 Titel 015 01)

Verschiedenes

23. Der Bundesrat bedauert, daß die Ansätze für Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten usw. in den Titeln 527 03 im Bundeshaushalt insgesamt von rd. 2,8 Millionen DM in 1975 auf rd. 3,1 Millionen DM in 1976, d. h. um ca. 11,4 v. H. steigen sollen, obgleich sich die Ansätze für Reisekostenvergütungen insgesamt von 1975 auf 1976 um 1,4 v. H. vermindern sollen. Der Bundesrat erwartet, daß auch in Personalvertretungsangelegenheiten der Notwendigkeit von Sparmaßnahmen Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung nimmt von der Empfehlung Kenntnis.